



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 357/2022/2023

20.07.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.700,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat der beantragten Sanktion in Bezug auf das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (78.000,- Euro) zugestimmt und sich allein gegen die zusätzlich beantragte Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro wegen der Verletzung einer Zuschauerin gewendet. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 bestreitet die Verletzungen der Zuschauerin und die Erforderlichkeit der medizinischen Behandlung mit Nichtwissen. Ohne weitere Informationen und Nachweise sei die Geldstrafe nicht gerechtfertigt, jedenfalls erheblich zu reduzieren.

Diese Einwendungen sind im Wesentlichen nicht dazu geeignet, die beantragte zusätzliche Geldstrafe entfallen zu lassen oder erheblich herabzusetzen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Auf telefonische Nachfrage durch das DFB-Sportgericht hat der DFB-Sicherheitsbeobachter G. - nach übereinstimmender Rücksprache mit dem Veranstaltungsleiter F. und dem zuständigen Polizeidirektor B. - mitgeteilt, dass unstreitig eine Frau im Heimbereich durch Pyrosplitter verletzt und deswegen direkt in das Uni-Klinikum Essen verbracht worden sei. Es besteht für das Sportgericht kein ernsthafter Zweifel daran, dass dies zutrifft und die pyrotechnischen Aktionen der Schalker Anhänger jedenfalls zu einer erforderlichen ärztlichen Behandlung geführt haben. Bereits dies genügt, um aufgrund des erhöhten Tatunrechtes vom Vorliegen straferschwerender Umstände auszugehen und die Sanktion deutlich anzuheben. Allein im schriftlichen, summarischen Verfahren und zur Vermeidung weiterer - ggf. zeitintensiver - Aufklärungsmaßnahmen zur konkreten Art der Verletzung (die der Polizei vorliegt, aus Datenschutzgründen derzeit aber nicht bekanntgegeben wird) geht das Sportgericht - zu Gunsten des FC Gelsenkirchen- Schalke 04 - derzeit noch von weniger schwerwiegenden Verletzungen und Tatfolgen aus. Mit diesen Maßgaben ist eine zusätzliche Geldstrafe von 20.000,- Euro angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

30.06.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 11.03.2023 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 108.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 36.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn wurden ca. 46 pyrotechnische Gegenstände (30 Blinker, 15 Rauchköpfe, 1 Bengalische Fackel) im Schalker Fanblock gezündet. Hierbei wurde eine Zuschauerin durch Bengalosplitter am Auge verletzt. Sie musste in einer Augenklinik medizinisch behandelt werden.

Im weiteren Verlauf des Spiels wurden weitere pyrotechnische Gegenstände im Schalker Fanblock gezündet. Im Einzelnen:

- 7. Spielminute: 1 Bengalische Fackel
- 24. Spielminute: 2 Bengalische Fackeln
- 32. Spielminute: 1 Bengalische Fackel
- 37. Spielminute: 1 Bengalische Fackel
- 47. Spielminute: 1 Bengalische Fackel



- 50. Spielminute: 9 Bengalische Fackeln, 3 Blinker
- 57. Spielminute: 1 Bengalische Fackel
- 79. Spielminute: 9 Blinker
- 81. Spielminute: 1 Bengalische Fackel
- 82. Spielminute: 2 Blinker
- 83. Spielminute: 1 Bengalische Fackel.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zum Schutz der im Stadionbereich befindlichen Personen sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Die durch das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen verursachte Verletzung einer Person (Vorfall zu Spielbeginn) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Sachverhalt im Sinne der Richtlinien dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung des straferschwerenden Umstandes, dass eine medizinische Behandlung der Zuschauerin im Krankenhaus erforderlich war, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro.

Im summarischen Verfahren ergibt sich daher insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 108.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 07.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –